



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH in 04347 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung, Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz in 39606 Osterburg (Altmark) OT Rossau , Landkreis Stendal

Die Biogas Produktion Altmark GmbH in 04347 Leipzig beantragte mit Schreiben vom 23.07.2024 (Posteingang 05.08.2024) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas

hier: Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz

auf dem Grundstück in **39606 Osterburg (Altmark) OT Rossau**

Gemarkung: **Rossau**
Flur: **2**
Flurstück: **317.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist nicht zu erwarten.
- Die Biogasproduktion Altmark GmbH plant die bestehende Biogasanlage Rossau um eine Biogasaufbereitungsanlage am Standort zu erweitern. Das Ziel der Erweiterung der Anlage ist es, dass am Standort produzierte Biogas zu Biomethan zu veredeln und über eine Biogaseinspeiseanlage an das Erdgasnetz zu übergeben. Im Zusammenhang mit der Änderung der Biogasanlage sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:
 - Umsetzung des Standes der Technik und der Sicherheitstechnik bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen Anlagenteile,
 - Vermeidung von Fehlern in der Verfahrensführung und dadurch bedingte

Emissionen,

- regelmäßige Wartung der Anlagenkomponenten.

- Mit der Errichtung und dem Betrieb der zusätzlichen Biogasaufbereitungsanlage sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden, da eine thermische Behandlung der Abluft der Aufbereitungsanlage erfolgt und dadurch organische Geruchsstoffe in der Anlage beseitigt werden. Anhand der erstellten Immissionsprognose nach TA Luft wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Biogasanlage in Verbindung mit der Biogasaufbereitungsanlage die verursachten Immissionskonzentrationen für die menschliche Gesundheit relevante Irrelevanzgrenze deutlich unterschritten wird.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.
Bezugnehmend auf die Zusammenfassung der Schallimmissionsprognose vom 03.07.2024 wird eingeschätzt, dass mit dem beschriebenen Vorhaben die nach TA Lärm gesetzten Immissionswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht deutlich unterschritten werden. Aufgrund des unveränderten Anlagendurchsatzes ergeben sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anwohner im Umfeld des Biogasanlage durch anlagenspezifischen Verkehr.
- Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
Die Biogasanlage wird auch im Zusammenhang mit der geplanten Änderung weiterhin entsprechend dem Stand der Technik betrieben.
- Die Realisierung des geplanten Vorhabens ruft keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor.
Für die neu zu errichtende Emissionsquelle (RTO-Anlage) wurde eine Immissionsprognose erstellt. Das Ergebnis beinhaltet die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 8 und 9 der TA Luft.
Durch einen sehr geringen Stickstoffeintrag im Bereich des nahegelegenen Biotops, Wald und FFH-Gebiet, sind auch in diesen Bereichen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.
Da mit der Errichtung Biogasaufbereitungsanlage der Rückbau eines Feuerlöschteiches geplant ist, ergeben sich mit der Umsetzung des Vorhabens geringe zusätzliche Versiegelungen an dem ohnehin gewerblich geprägten Standort.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Schutzgut Klima werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geänderten Biogasanlage keine erheblichen Mengen an klimaschädlichen Emissionen (CO₂) verursachen wird und mit dem Vorhaben keine großflächigen Flächenversiegelungen verbunden sein werden.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.
Die geplante Biogasaufbereitungsanlage wird sich hinsichtlich ihrer äußeren Erscheinungen in die bestehende Gebäudestruktur der Biogasanlage so eingliedern, dass die neue Gesamtanlage keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft hervorruft.
- Auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind erheblich nachteilige Auswirkungen

mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, da sich durch die geänderte Anlage das Emissionsverhalten und das Gefahrenpotential nicht verändern wird.

- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Korrelationseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzeln betrachteten Schutzgüterergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.